

Verordnung über die Zulassung zur Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne

Änderung vom 5. Juli 2010

*Die Schulleitung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne (ETHL)
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 8. Mai 1995¹ über die Zulassung zur Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 1 dritter Satz

¹ ... Die Aufnahmeprüfungen finden einmal pro Jahr statt.

Art. 25 Abs. 2 und 3

² Kandidatinnen und Kandidaten, die die Abschlussprüfung der Kurse für Spezielle Mathematik bestanden haben, sind von den Aufnahmeprüfungen in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern befreit.

³ Der Abbruch oder das Nichtbestehen der Kurse für Spezielle Mathematik gilt als nicht bestandene Aufnahmeprüfung.

II

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

5. Juli 2010

Im Namen der Schulleitung
der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne

Der Präsident: Patrick Aebischer
Der Vizepräsident für akademische Angelegenheiten:
Philippe Gillet

¹ SR 414.110.422.3

